

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Beauftragung von Auftragnehmern

§1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle an Subunternehmer (Auftragnehmer) erteilten Aufträge durch die **GKS Gerloff Speditionsgesellschaft mbH**. Darüber hinaus finden die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
2. Mit Abgabe oder Annahme eines Angebots in Kenntnis dieser AGB erklärt sich der Auftragnehmer mit deren Geltung einverstanden.
3. Im Falle von Unstimmigkeiten haben diese AGB Vorrang vor den ADSp.
4. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§2. Informationspflichten und Fahrzeugstellung

1. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen für das sichere Abstellen von Fahrzeugen und Wechselbrücken.
2. Abstellen auf ungesicherten oder unbewachten Parkplätzen ist untersagt und gilt als leichtfertig im Sinne von § 435 HGB bzw. Art. 29 CMR.

§3. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist abweichend von § 412 HGB zur **Be- und Entladung der Güter** verpflichtet. Er trägt ferner die Verantwortung für die **beförderungs- und betriebssichere Verladung** sowie die **Bewachung der Güter** während seiner Obhut.
2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass **ausländisches Fahrpersonal** auf jeder Fahrt eine amtliche Bescheinigung mit einer **amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache** gemäß § 7b Abs. 1 S. 2 GüKG mitführt.
3. Ausländische Fahrer aus Drittstaaten dürfen nur mit der **erforderlichen Arbeitsgenehmigung und Fahrerbescheinigung** eingesetzt werden.
4. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber auf Verlangen **alle mitzuführenden Dokumente** zur Prüfung bei Kontrollen.
5. Das Fahrpersonal ist entsprechend den **Regelungen dieser AGB einzuweisen**.
6. Der Auftragnehmer versichert, über alle für den jeweiligen Transport erforderlichen **Erlaubnisse und Berechtigungen** (z. B. Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizer Lizenz) zu verfügen.
7. Sofern ausnahmsweise zugestanden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, **diese Pflichten in Frachtverträge mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen** und die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren. Er duldet **flächendeckende Kontrollen** durch den Auftraggeber und dessen Erfüllungsgehilfen.
8. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass **nur Fahrzeugführer mit den erforderlichen Erlaubnissen, Bescheinigungen und Dokumenten** eingesetzt werden.
9. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass **er selbst bzw. die eingesetzten Fahrzeuge/Fahrer ständig erreichbar** sind, insbesondere telefonisch.
10. Bei **Brand, Diebstahl, Unfällen oder sonstigen Straftaten**, die den Transport beeinflussen können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, **die örtliche Polizei einzuschalten**, soweit es sich nicht um Bagatellunfälle handelt.
11. Nach vertragsgemäßer Ausführung des Transports und Ablieferung der Sendung übermittelt der Auftragnehmer sämtliche Ablieferungsnachweise unverzüglich schriftlich oder elektronisch an den Auftraggeber. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, wird die Fracht mangels Ablieferungsnachweis einbehalten.

Für die **korrekte und pünktliche Rechnungsstellung** gelten folgende Bedingungen:

- **Frachtrechnung und Frachtdokumente** sind vorzugsweise per E-Mail an invoice@gerloff-spedition.de zu senden.
- Pro Transport ist **ein PDF für die Rechnung** und **ein PDF für die vollständigen, quittierten Frachtdokumente** (ohne Transportauftrag) einzureichen.
- Die **Sendungsnummer** muss auf der Rechnung angegeben sein.
- Alle Dokumente müssen **gut lesbar** sein, inklusive Stempel und Unterschriften.
- Frachtdokumente müssen **innerhalb von 3 Tagen** nach Transport vorliegen.
- Palettengutscheine sind **grundsätzlich im Original per Post** einzureichen.
- Rechnungen bitte nicht doppelt senden (E-Mail **oder** Post), eine Versandart ist zu wählen.

Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei fehlenden Ablieferungsnachweisen wird ein **pauschalierter Schadenersatz von EUR 25,00** fällig, 14 Tage nach dem vereinbarten Ablieferungszeitpunkt. Dieser Anspruch entfällt, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass ihm **keine oder geringere Aufwendungen** entstanden sind; der Anspruch ist entsprechend zu kürzen. **Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.**

§4. Weitergabe von Frachtaufträgen

Die Weitergabe von Frachtaufträgen an Dritte ist **ausdrücklich untersagt**. Eine Weitergabe ist nur in **ausnahmsweisen Fällen** zulässig und bedarf der **vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers**. Jede nicht genehmigte Weitergabe gilt als **Vertragsverletzung**.

§5. Umladeverbot

Der Auftragnehmer erkennt ein Umladeverbot an.

§6. Gefahrgutbeförderungen

- Das Fahrzeug muss den jeweils geltenden Vorschriften der **GGVSE/ADR** entsprechen und über alle vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände verfügen. Es ist nur **geschultes Personal** einzusetzen; der Fahrzeugführer muss, sofern erforderlich, eine **gültige ADR-Bescheinigung** besitzen. Nach Beauftragung ist der **Nachweis eines Gefahrgutbeauftragten** vorzulegen.
- Der Auftraggeber hat auf Abruf alle für den Gefahrguttransport erforderlichen Informationen und Vorsichtsmaßnahmen bereitzustellen. Dazu gehören insbesondere: **UN-Nummer, Gefahrgutbezeichnung, Gefahrzettel, Verpackungsgruppe, Art, Anzahl und Menge der Verpackungen sowie erforderliche Schutzausrüstung**. Alle Angaben müssen der jeweils gültigen GGVSE/ADR-Fassung entsprechen.

§7. Tourenplanung/Disposition

Die Tourenplanung obliegt dem Auftragnehmer im Rahmen des erteilten Auftrags.

§8. Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Einzelauftrag vor Übernahme der Sendung zum Transport, **besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung** gemäß § 415 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB, **sofern die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgt**.

§9 Standgeld

- Grundsätzlich gelten vereinbarte Be- und Entladezeiten pro Auftrag als frei.
- Über diese Grundzeiten hinausgehende Standzeiten werden nach den internen Regelungen der GKS Gerloff Speditionsgesellschaft mbH erstattet, sofern geeignete Nachweise vorliegen (z. B. Bestätigung der Be- oder Entladestelle, Tachographendaten).
- Spezifische Sonderregelungen für einzelne Auftraggeber werden vertraglich individuell vereinbart und sind nicht Bestandteil der öffentlich zugänglichen Dokumentation.
- Höchstgrenzen für die Vergütung von Standzeiten werden intern festgelegt.

§10. Vergütung

1. Die Zahlung der in der Preisvereinbarung festgelegten Vergütung erfolgt **45 Tage nach Eingang der Rechnung** beim Auftraggeber, **einschließlich vollständiger Frachtunterlagen** (Abliefernachweis, ggf. Lademitteltauschnachweis, Palettscheine und sonstige erforderliche Dokumente).
2. Änderungen der **Anschrift, Firmierung oder Bankverbindung** sind dem Auftraggeber **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen. Der Auftraggeber berücksichtigt solche Änderungen mit einer Frist von **2 Wochen ab Eingang der Mitteilung**.

§11. Verzug, Abtretung, Pfandrecht

1. Ansprüche des Auftragnehmers auf **Standgeld, weitere Vergütungen oder Ersatz sonstiger Aufwendungen** müssen innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Wochen** nach dem vereinbarten Ablieferungstermin, bzw. bei erfolgter Ablieferung innerhalb von zwei Wochen nach dieser, **schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht** werden.
2. Die **Abtretung von Forderungen** aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger **schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers** zulässig.
3. Eine **Aufrechnung** mit Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag oder damit zusammenhängenden Forderungen (unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung) ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche **fällig, konnex, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt** sind.
4. Die Ausübung eines **Pfandrechts** an den überlassenen Gütern sowie die Geltendmachung eines **Zurückbehaltungsrechts** durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen des Auftragnehmers sind **fällig, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt**. Eine **Verpfändung von Forderungen** gegen den Auftraggeber ist unzulässig.

§12. Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für Schäden, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des erteilten Auftrages entstehen, richtet sich – soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist und zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – nach Grund und Höhe gemäß den **Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils gültigen Fassung**.
2. Abweichend von Ziffer 23.1.1, 23.1.2 und 24.1.1 der ADSp 2017 wird die Haftungshöchstsumme für Güterschäden von **8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) auf 40 SZR je Kilogramm Rohgewicht** der Sendung angehoben. Im Übrigen gelten die Regelungen der ADSp 2017 unverändert.

§13. Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus Gesetz sowie aus den jeweiligen Einzelaufträgen ergebenden Haftungsrisiken aus der Erbringung von Transport-, Speditions- und Lagerdienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen zu versichern. Dies umfasst insbesondere den Abschluss einer **gültigen Verkehrshaftungsversicherung gemäß § 7a GüKG**, einer **Speditionsversicherung** sowie einer **Betriebshaftpflichtversicherung**.

Die Deckungssummen der Verkehrshaftungsversicherung müssen mindestens den Vorgaben des § 7a Abs. 1 GüKG entsprechen und betragen:

- bei Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t:
mindestens 100.000 € je Schadenfall,
- bei Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t:
mindestens 300.000 € je Schadenfall,
- bei Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t:
mindestens 600.000 € je Schadenfall.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist darüber hinaus für den jeweiligen Auftrag eine angemessene **Hakenlastversicherung** einzudecken und hierüber ein aktueller Versicherungsnachweis vorzulegen.

2. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer den Nachweis der bestehenden Versicherungsdeckungen zu verlangen und diese auf ihre Angemessenheit zu prüfen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Beförderung gemäß § 7a Abs. 4 GüKG den Nachweis über die gültige Verkehrshaftungsversicherung mitzuführen und diesen Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.

§14. Lademitteltausch

1. Die Parteien vereinbaren den **Paletten- bzw. Lademitteltausch**. Dem Auftragnehmer obliegt der **Nachweis über den Verbleib der übernommenen Lademittel**. Paletten und andere Ladehilfsmittel sind **Zug um Zug** zu tauschen.
2. Der Auftragnehmer hat die **entsprechenden Lademittel mittlerer Art und Güte in gleicher Anzahl** direkt beim Absender zu tauschen. Getauschte Packmittel sind auf **Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden** zu prüfen. **Vorbehalte hinsichtlich der Güte** sind schriftlich festzuhalten.
3. Die **Vergütung für die Übernahme des Tauschrisikos** durch den Auftragnehmer ist in den kalkulierten Frachtsätzen enthalten.
4. Jeder **Tausch- und Nicht-Tauschvorgang** ist schriftlich zu dokumentieren und vom jeweiligen Kunden (Lade- und/oder Entladestelle) mit **Firmenstempel, Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des Ausstellers** zu bestätigen.
5. Wird der vereinbarte Palettentausch durch den Auftragnehmer **nicht vorgenommen**, werden die Kosten für den **Packmittelausgleich** durch Frachtkürzung an den Auftragnehmer belastet. Die Höhe der Frachtkürzung richtet sich nach dem **jeweiligen Marktpreis der Lademittel**. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass der angesetzte Preis **wesentlich niedriger** ist.
6. Werden die Belege für den Packmitteltausch beim **Versender oder Empfänger nicht zur Verfügung gestellt**, wird ein **Nicht-Tausch angenommen**, und die Kosten für den Packmittelausgleich werden entsprechend der Frachtkürzung in Höhe des Marktpreises der Lademittel belastet.

§15. Wettbewerbsverbot, Kundenschutz und Vertraulichkeit

1. **Kundenschutz**
Der Auftragnehmer darf während der Dauer dieses Vertrages **keine direkten Kontakte zu den Kunden des Auftraggebers aufnehmen** und ist untersagt, Kunden des Auftraggebers **zur Akquise eigener Angebote** zu kontaktieren. Dies umfasst insbesondere, dass der Auftragnehmer **keine Angebote für Relationen erstellt**, die über den Auftraggeber abgewickelt werden.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit den für den Auftraggeber eingesetzten Fahrzeugen **während der Vertragsdauer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers** keine Beförderungen für Unternehmen durchzuführen, die in Wettbewerb zum Auftraggeber stehen.

2. **Vertraulichkeit**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, **für die Dauer der Vereinbarung sowie für zwei Jahre nach Beendigung** der Zusammenarbeit alle im Rahmen der Kooperation bekannt gewordenen Informationen über die Geschäftsbeziehungen und den Kundenkreis des Auftraggebers **vertraulich zu behandeln**.
3. **Vertragsstrafe**
Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer **Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00**. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

4. **Wiederholungsverstoß**

Bei einem **Dauerverstoß** wird die Vertragsstrafe für jede angefangene Woche erneut fällig. Eine Herabsetzung nach § 343 BGB ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, über die **vereinbarten Konditionen der Zusammenarbeit** – insbesondere das Frachttentgelt – gegenüber Dritten, einschließlich Absendern und Kunden des Auftraggebers, **Stillschweigen zu bewahren**.

5. **Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen**

Die Verpflichtungen zu Vertraulichkeit und Kundenschutz gelten gleichermaßen für die **Subunternehmer des Auftragnehmers** sowie deren Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese **Verpflichtungen eingehalten werden**.

§16. Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung von Aufträgen **sämtliche ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten** in seinem Betrieb einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner:
 - a) **Nachauftragnehmer und Verleihbetriebe** nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers einzusetzen, die **entsprechend § 20 MiLoG das Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen**.
 - b) Nur Nachauftragnehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, die sich ihrerseits **schriftlich zur Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung oder inhaltsgleicher Regelungen** verpflichtet haben.
 - c) Auf Verlangen des Auftraggebers **geeignete Nachweise** zu erbringen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Pflichten sowie die Pflichten nach MiLoG **erfüllt werden**.

§17. Verpflichtungs- und Freistellungsvereinbarung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unwiderruflich, den Auftraggeber **auf erstes schriftliches Anfordern** von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter **rechtsverbindlich freizustellen**, soweit diese Ansprüche auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Nachauftragnehmers gemäß **Mindestlohngesetz (MiLoG)** beruhen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend:
 - Forderungen eigener Arbeitnehmer des Auftragnehmers,
 - Forderungen von Arbeitnehmern weiterer Nachauftragnehmer oder beauftragter Verleihbetriebe,

- behördliche Forderungen, einschließlich rechtskräftig festgesetzter Bußgelder, soweit zulässig,
 - behördlich erteilte Auflagen sowie
 - im Zusammenhang hiermit anfallende **Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten**.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber **unverzüglich zu informieren**, wenn:
- zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer weiterer Nachauftragnehmer geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen, oder
 - ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Auftragnehmer eingeleitet wird, das im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.
3. Zusätzlich zur Pflicht zur Haftungsfreistellung verpflichtet sich der Auftragnehmer, für **jeden Verstoß** gegen Pflichten aus dem MiLoG sowie gegen in dieser Vereinbarung übernommene Pflichten eine **vom Auftraggeber festgesetzte Vertragsstrafe** zu zahlen.
4. Für den Fall von Verstößen gegen das MiLoG oder gegen die in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag **außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund** zu kündigen.

§18. Code of Conduct – GKS Gerloff Speditionsgesellschaft mbH

Der Auftragnehmer erkennt den Verhaltenskodex (Code of Conduct) der **GKS Gerloff Speditionsgesellschaft mbH** in seiner jeweils aktuellen Fassung an, abrufbar unter www.gerloff-spedition.de.

Er verpflichtet sich, die dort festgelegten Verhaltensstandards selbst einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese von seinen Mitarbeitern, Subunternehmern und Lieferanten ebenfalls beachtet werden.

Jegliche Verstöße gegen diese Standards können als Vertragsverletzung gewertet werden.

§19. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist **Stendal**. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt zusätzlich im Rahmen von **Art. 31 CMR** und **§ 46 Abs. 1 CIM**, nicht jedoch für **Art. 39 CMR, Art. 33 MÜ oder Art. 28 WA**.

2. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der **Bundesrepublik Deutschland**.

§20. Einhaltung von EU-Sanktionen

1. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt unter der **Bedingung der Einhaltung geltender EU-Sanktionen**.
2. Der Auftragnehmer sowie etwaige eingesetzte Subunternehmer dürfen **weder russische noch weißrussische Staatsbürger** sein, noch dürfen **juristische Personen mit Sitz in Russland oder Weißrussland** mehr als **25 % der Geschäftsanteile** am Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer halten.
3. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Bedingung und hat bereits mit der Leistungserbringung begonnen, ist der Auftraggeber **berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen** und **Schadenersatzansprüche geltend zu machen**.